

# Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **97 (2022)**

Heft 2: **Küche/Hausgeräte**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Im Lärmschutzrecht bahnen sich Veränderungen an

Strenge Lärmschutzverordnungen haben in der Vergangenheit viele Neubauprojekte verhindert. Mit der Neuregelung des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung möchte der Bundesrat die lärmschutzrechtlichen Regelungen verbessern.



Thomas Elmiger, lic. iur.  
Rechtsanwalt

Kontakt:  
thomas.elmiger@  
wbg-schweiz.ch

Zwischen Lärmschutz und baulicher Verdichtung besteht ein gewisses Dilemma. Zahlreiche Neubauprojekte sind in den letzten Jahren an den strengen Lärmschutzvorschriften des Bundes gescheitert. Die Gründe dafür sind vielfältig, oft jedoch spielen projektspezifische Unzulänglichkeiten oder eine rechtsfehlerhafte Erteilung einer Ausnahmebewilligung eine Rolle. Bei der Strassenlärmisanierung herrscht ein eigentlicher Vollzugsnotstand, der sich seit fast 35 Jahren hinzieht. Zudem lief 2018 die mehrmals verlängerte Sanierungsfrist ab.<sup>1</sup> Mit der Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) möchte der Bundesrat die lärmschutzrechtlichen Regelungen verbessern.<sup>2</sup>

## Knackpunkt Ausnahmebewilligung

Die Erteilung von Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung ist nach geltendem Recht an die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) gebunden (Art. 22 USG, Art. 31 Abs. 1 LSV<sup>3</sup>). Falls diese Werte nicht eingehalten werden, kann nur gebaut werden, wenn eine Ausnahmebewilligung eingeholt wird. Ausnahmebewilligungen können erteilt werden, wenn ein überwiegendes Interesse an der Errichtung des Gebäudes besteht und eine kantonale Behörde dem Vorhaben zustimmt (Art. 31 Abs. 2 LSV).

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes<sup>4</sup> werden Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten für neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur erteilt, wenn die IGW nicht überschritten werden. Dabei müssen die IGW in der Mitte jedes offenen Fensters eines lärmempfindlichen Raums eingehalten sein (Art. 39 Abs. 1 LSV); die Einhaltung der IGW an dem am wenigsten exponierten «Lüftung-

fenster» jedes Raums genügt zurzeit nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht.<sup>5</sup>

Liegt eine Überschreitung der IGW vor, so werden Baubewilligungen nur erteilt, wenn die Räume zweckmässig angeordnet und die allenfalls notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen getroffen werden (Art. 22 Abs. 2 USG). Auch im Rahmen von Art. 22 Abs. 2 USG müssen die IGW eingehalten werden, was sich in der Forderung nach Durchführung der «notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen» zeigt. Art. 31 Abs. 1 LSV präzisiert, dass Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur bewilligt werden dürfen, wenn die IGW eingehalten werden können durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes (lit. a) oder durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen (lit. b). Können die IGW durch Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 LSV nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.

Eine Ausnahmebewilligung gestützt auf Abs. 2 von Art. 31 LSV fällt nur dann in Betracht, wenn erwiesen ist, dass sämtliche verhältnismässigen baulichen und gestalterischen Massnahmen gemäss Abs. 1 ausgeschöpft wurden. Die Gewährung einer Ausnahme ist somit eine «ultima ratio».<sup>6</sup>

## Neue Regelung

Die beantragte Neuregelung beinhaltet im Wesentlichen eine Änderung des Artikels 22 USG.<sup>7</sup> Neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen wie bisher bewilligt werden, wenn die IGW eingehalten sind oder durch geeignete, verhältnismässige Massnahmen an der Lärmquelle oder zwischen der Quelle und dem Gebäude eingehalten werden können, wie zum

Beispiel Temporeduktion als Lärmschutzmassnahme, Schallschutzwände und -fenster, Belagssanierungen, leisere Fahrzeuge und Reifen.

Bei Wohnräumen wird die Baubewilligung nur erteilt, wenn das Gebäude zwei Anforderungen erfüllt: Die Räume sind so anzuordnen, dass jede Wohnung über einen genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume verfügt, bei denen die IGW mindestens teilweise eingehalten werden. Zudem muss jede von Grenzwertüberschreitungen betroffene Wohnung einen privaten Aussenraum, wie einen Balkon oder eine Terrasse mit einer bestimmten Mindestgrösse, aufweisen, an dem die Planungswerte am Tag eingehalten werden.

## Fazit

Die Neuregelung des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung unterstützt bestehende Strategien des Bundes, die insbesondere mit der Siedlungsentwicklung nach innen übereinstimmen («innere Verdichtung»). Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Baubewilligung werden gegenüber der bisherigen Regelung vereinfacht, da neu nicht mehr bei allen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen die IGW eingehalten werden müssen. Faktisch wird die alte Lüftungsfensterpraxis mindestens teilweise legalisiert.

Die vorgeschlagene Lösung stellt im Vergleich zur bestehenden Regelung einen Kompromiss zugunsten der Bautätigkeit dar. In den nächsten Jahren wird die Revision die Abklärung der Baumöglichkeiten erleichtern und auch die Planungssicherheit erhöhen.

1 Vgl. *Wohnen* 12/2017 S. 43.

2 <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/68132.pdf>

3 Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41.

4 USG; SR 814.01.

5 BGE 142 11 100 E. 4; 145 11 189 E. 8.1.

6 BGer vom 2. April 2019, IC 106/2018, E. 4.7.

7 Vgl. Entwurf unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/atlasten/mitteilungen/msg-id-85026.html>.

## Agenda

März				
21.	<b>IG Viererfeld Bern</b> Infoanlass: Wohnen im Viererfeld - fürs ganze Leben	19-21 Uhr	Bern, Viererfeldweg 7	www.generationenwohnen-beso.ch
24.	<b>Fachtagung nachhaltiges Bauen</b> Nachhaltigkeit und Baukultur	9-17.15 Uhr	hybrid Aarau/online	www.ftnb.ch
April				
1.	<b>WBG Zürich</b> Besichtigung BEP-Siedlung Manegg	15.30-18.30 Uhr	Zürich, Allmendstrasse	www.wbg-zh.ch
7.	<b>WBG Bern-Solothurn</b> Debatte zukünftige Wohnformen: Möglichkeiten und Grenzen	18-20 Uhr	Bern, Optingerstr. 54	www.wbg-schweiz.ch
29.	<b>ETH Wohnforum</b> Forum Wohnungsbau 2022 zum Thema Metamorphosen	8.30-17 Uhr	ETH Zürich, Hauptgebäude	www.wohnforum.arch.ethz.ch
30.	<b>WBG Zuhause am Bielersee</b> Tag der offenen Tür Alterswohnungen Hotel Kreuz	12-15 Uhr	Ligerz, Kreuz, Hauptstrasse	www.zuhauseambielensee.ch
Mai				
3.-6.	<b>Swissbau 2022</b> Leitmesse der Bau- und Immobilienwirtschaft in der Schweiz	9-18 Uhr (Do 20 Uhr)	Basel, Messe Basel	www.swissbau.ch
5.	<b>WBG Nordwestschweiz</b> Generalversammlung	18.15 Uhr	Basel, Borromäum	www.wbg-nordwestschweiz.ch
10.	<b>WBG Winterthur</b> Generalversammlung	17.30-21 Uhr	Winterthur, Casinotheater	www.wbg-winterthur.ch
12.	<b>Armoup</b> Westschweizer Tag der gemeinnützigen Wohnbauträger	9-16.30 Uhr	Lausanne	www.armoup.ch
13.	<b>WBG Zürich</b> Besichtigung gesewo/zusammenhalt, Thema Selbstverwaltung	13.45-17.45 Uhr	Winterthur, Dialogplatz	www.wbg-zh.ch
13.	<b>Tag der Nachbarn</b>			
16.	<b>WBG Zürich</b> Generalversammlung	17-20 Uhr	Zürich, Limmathall	www.wbg-zh.ch
23.	<b>WBG Schaffhausen</b> Generalversammlung	18.30 Uhr		www.wbg-sh.ch
Juni				
9.	<b>WBG Bern-Solothurn</b> Debatte zukünftige Wohnformen: Gebaute Visionen im Realitätstest	18-20 Uhr	Bern, Optingerstr. 54	www.wbg-beso.ch
9.	<b>WBG Zentralschweiz</b> Generalversammlung	18.00 Uhr		
17.	<b>Armoup</b> Generalversammlung und Galaabend zum 100-Jahr-Jubiläum	16.30 Uhr	Lausanne, Olympisches Museum	www.armoup.ch
22.	<b>WBG Schweiz</b> Delegiertenversammlung	14.15 Uhr	Bern	www.wbg-schweiz.ch
30.	<b>WBG Schweiz</b> Baurechtstagung (mit BWO, Städte- und Gemeindeverband)	14-17 Uhr	Bern	www.wbg-schweiz.ch
Juli				
1.	<b>Internationaler Tag der Genossenschaften</b>			
1.	<b>WBG Zürich</b> Besichtigung Hobelwerk, Thema Schwammstadt	15-17 Uhr	Winterthur, Hobelwerkweg 45	www.wbg-zh.ch
6.	<b>WBG Schweiz</b> Fachaustausch Gesellschaft und Soziales	16-17 Uhr	über Zoom	www.wbg-zh.ch

## Impressum

97. Jahrgang, erscheint monatlich  
ISSN 1661-948X  
www.zeitschrift-wohnen.ch

### Herausgeber

Wohnbaugenossenschaften Schweiz,  
Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
Präsidentin: Eva Herzog  
Direktor: Urs Hauser  
www.wbg-schweiz.ch

### Verantwortliche Redaktion

Liza Papazoglou (liza.papazoglou@wbg-schweiz.ch)  
Patrizia Legnini (patrizia.legnini@wbg-schweiz.ch)  
Mitarbeit an dieser Ausgabe: Thomas Elmiger, Urs Hauser, Daniel Krucker, Michael Staub, Jürg Zulliger

### Verlagsleitung

Daniel Krucker (daniel.krucker@wbg-schweiz.ch)

### Postadresse/Telefon

Bucheeggstrasse 109, Postfach, 8042 Zürich  
Telefon Redaktion 044 360 26 52  
Telefon Verlag 044 360 26 60  
Telefon Sekretariat/Aboverwaltung  
044 360 28 40, Fax 044 360 28 41

### Produktion, Druck, Spedition

Stämpfli AG, www.staempfli.com

### Inserate

Fachmedien, Zürichsee Werbe AG,  
Claudio Moffa  
Laubisrütistrasse 44, 8712 Stäfa  
Telefon 044 928 56 31, claudio.moffa@fachmedien.ch

### Insertionsschluss

siehe www.zeitschrift-wohnen.ch | Mediadaten

### Auflage

10 522 verkaufte Exemplare (WEMF-beglaubigt)

### Preise

Einzelnummer CHF 6.-  
Jahresabo Mitglieder CHF 53.-  
E-Paper-Jahresabo Mitglieder CHF 47.-  
Jahresabo Nichtmitglieder CHF 56.-  
E-Paper-Jahresabo Nichtmitglieder CHF 50.-

### Partner in Deutschland

Die Wohnungswirtschaft, D-22415 Hamburg

### Partner in Österreich

wohnen Plus, A-1010 Wien

## Vorschau: Wohnen 3/2022 im April

Die nächste Ausgabe mit dem Schwerpunktthema «**Renovation**» erscheint am 22. April.  
Inserateschluss ist am 23. März.



Die Themen:

- Röntgenhof saniert Stamm-siedlung
- WGN: Mieter ziehen in Hotel
- Interview mit Jürg Steiner von der PWG